

**Bürgergemeinschaft  
Siegburg-Deichhaus e.V.  
1924**

**Satzung  
des Vereins „Bürgergemeinschaft Siegburg-Deichhaus e.V.“**

**Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Beiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand, Gesamtvorstand	5
§ 9 Mittelverwendung	5
§ 10 Beschäftigungsregelung für die KITA	6
§ 11 Durchführung von Veranstaltungen	6
§ 12 Haftung des Vereins	6
§ 13 Datenschutz	6
§ 14 Satzungsänderung	7
§ 15 Auflösung des Vereins	7
§ 16 Schlussbestimmungen	7

## **Vorbemerkung**

Am 05.12.1969 vereinigten sich die Bürgergesellschaft und die Kirmesgesellschaft Deichhaus zu dem Verein „Bürgergemeinschaft Siegburg-Deichhaus“.

In Fortführung der Tradition dieses Vereins ist der Verein „Bürgergemeinschaft Siegburg-Deichhaus e.V.“ gegründet worden.

Die Bürgergemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Regelung seiner Rechtsverhältnisse ist die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Der Verein führt den Namen Bürgergemeinschaft Siegburg-Deichhaus e.V. Er hat seinen Sitz in Siegburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist an das Kindergartenjahr angelehnt. Es beginnt am 01.08. und endet zum 31.07 des Folgejahres. Gerichtsstand des Vereins ist Siegburg.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung des Sports, des Umweltschutzes, der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums (Schwerpunkt Karneval), sowie der freien Kinder- und Jugendpflege, insbesondere in Form der Wahrnehmung der Trägerschaft der Tageseinrichtung für Kinder „Deichhaus-Küken“.

Der Satzungszweck wird neben der Trägerschaft insbesondere verwirklicht durch das Anbieten von Übungsstunden in Sporthallen, differenziert nach verschiedenen Sportarten und Zielgruppen, die Durchführung von Umweltschutzaktionen, Wanderungen und Fahrten sowie karnevalistische Veranstaltungen und Teilnahme an traditionellen Umzügen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; aktives und passives Wahlrecht haben Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung des Vereins an.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, verdienten Personen die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod,

b) durch Austritt zum Jahresende, der dem Vorstand schriftlich im Voraus spätestens bis zum 30.11 anzuzeigen ist,

c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, der ausgesprochen werden kann, nach Anhörung des betreffenden Mitglieds:

- bei der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- wegen unehrenhafter Handlungen,
- wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach entsprechender Mahnung erfolgt,
- bei vereinschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss-Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes und ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe auszusprechen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Volljährige Mitglieder haben das Recht, auf den Mitgliederversammlungen des Vereins Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Jedes Mitglied – Ehrenmitglieder ausgenommen – ist verpflichtet, den Beitrag gemäß der gesonderten Beitragsfestsetzung der Mitgliederversammlung jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren abgebucht. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

Über weitere Beiträge und sonstige Leistungen entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung  
Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand

Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/-in, dem/der Schriftführer/-in, und dem/der Schatzmeister/-in.  
Dies ist auch der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und unterzeichnungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand

Er besteht aus dem Vorstand, der Präsidentin der Fidelen Deichhäuserinnen, dem/der 2. Schriftführer/-in, dem/der 2. Schatzmeister/-in, dem Pressewart, drei Beisitzern, zwei Sportobleuten, dem/der Verantwortlichen für den Umweltschutz sowie dem/der Verantwortlichen für die Brauchtumspflege.

## § 7

### Mitgliederversammlung

Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen schriftlich oder elektronisch einzuladen sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften unter Angabe der Gründe an den/die 1. Vorsitzende(n) zu richten.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes (Ausnahme: Die Präsidentin der Fidelen Deichhäuserinnen wird von diesen gewählt).

Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden komplett in ungeraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes/Gesamtvorstandes im Amt.

- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zwei Mal zulässig.
- Satzungsänderungen.

- Entscheidungen über eingebrachte Anträge, sofern diese spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der 1.Vorsitzenden eingegangen sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur selbst abgeben.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss über den jeweiligen Tagesordnungspunkt geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

Bei Wahlen, insbesondere Vorstandswahlen, können auch nicht anwesende Mitglieder kandidieren, wenn ihre schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes bei der Wahl vorliegt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.

## § 8

### **Vorstand, Gesamtvorstand**

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins; im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes hat es für die rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand oder der Gesamtvorstand sind bei Bedarf, oder wenn ein Mitglied des jeweiligen Gremiums dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, durch den/die 1. Vorsitzende(n) im Verhinderungsfalle durch den/die 2. Vorsitzende(n), einzuberufen.

Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen erfolgt sie mit einer kürzeren Frist.

Der Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Abstimmung mit Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer zu unterzeichnen und elektronisch zu verteilen ist. Ein Papierexemplar ist vom 1. Schriftführer für mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

## § 9

### **Mittelverwendung**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen regelt diese Satzung. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Gesamtvorstandes bzw. vom Vorstand beauftragte Ehrenamtsträger können für Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung beträgt im Einzelfall höchstens einen Betrag je Kalenderjahr in Höhe des steuerlichen aktuellen Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes, welcher derzeit 720,00 € pro Jahr beträgt. Die tatsächliche Höhe der Vergütung wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt und im Jahresabschluss des Vereins ausgewiesen.

## § 10

### **Beschäftigungsregelung für die KITA**

Vorstandsmitglieder können auch bei der KITA Deichhaus Küken beschäftigt sein.

## § 11

### **Durchführung von Veranstaltungen**

Der Vorstand ist verpflichtet, nur solche Veranstaltungen durchzuführen, deren Ausgaben durch entsprechende Einnahmen oder den vorhandenen Kassenbestand gedeckt werden können.

## § 12

### **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

## § 13

### **Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Telefon- Faxnummern, seine E-Mail Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportbundes und sonstigen Verbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Der Verein informiert über die Tagespresse Internet- und Soziale Medien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse/Veranstaltungen.

## § 14

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 15

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder hierzu erschienen sind. Wird die Beschlussfähigkeit in dieser Versammlung nicht erreicht, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung zu demselben Zweck einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg mit der Auflage, bedürftigen Personen auf dem Deichhaus zu helfen.

## § 16

### **Schlussbestimmungen**

Beschlüsse zu Satzungsänderungen sind im Protokoll der Hauptversammlung zu dokumentieren. Die neue Satzung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Eintrages im Vereinsregister. Ältere Satzungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies nicht

die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder zur Ausfüllung einer Lücke gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was bei Erstellung der Satzung gewollt war. Beruht der Mangel auf einer Frist- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

Siegburg, den 18. März 2016